

Satzung der Aikido-Gruppe-Waiblingen

Stand 12.07.2024

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein ist eine freie Gemeinschaft von Aikidoka und führt den Namen AIKIDO-GRUPPE-WAIBLINGEN, nachfolgend kurz AGW genannt.
- 1.2 Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen und führt den Namenszusatz "e. V.". Sitz des Vereins ist Waiblingen.

§ 2 Definition

- 2.1 Aikido ist der moderne Ausdruck für Prinzipien der traditionellen japanischen Budokünste.
- 2.2 Aikido wurde von Meister Morihei Uyeshiba geschaffen und ist eine Ethik, die sich in Form von Verteidigungstechniken an die seelischen, geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Menschen wendet.
- 2.3 Durch Beseitigung von Gegensätzen soll eine Vereinigung des Gegensätzlichen erfolgen.
- 2.4 Über die körperliche Übung lehrt Aikido allen Menschen Gedanken und Handlungen in Harmonie zu vereinigen.

§ 3 Zweck

Zweck der AGW ist:

- 3.1 Die Förderung des Sports durch das regelmäßige Angebot von Trainingseinheiten
- 3.2 das von Meister Morihei Uyeshiba geschaffene Aikido in seiner reinen Form zu pflegen und zu fördern.
- 3.3 die Mitglieder in Lehre und Technik des Aikido als Mittel zur körperlichen und geistige Gesunderhaltung zu unterrichten,
- 3.4 das Aikido in sämtlichen Angelegenheiten nach innen und außen zu vertreten und alle damit zusammenhängenden Probleme zum Wohle der Mitglieder und der Allgemeinheit zu regeln,
- 3.5 unter den Mitgliedern geselligen Umgang zu pflegen,
- 3.6 Die AGW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Die AGW ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der AGW dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der AGW.

Es darf keine Person durch Abgaben, die dem Zweck der AGW fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Grundsätze der Tätigkeit

- 4.1 Die AGW steht auf Grundlage der im § 2 genannten Prinzipien und ist ehrenamtlich geführt.
- 4.2 Die AGW fördert die freundschaftliche und herzliche Zusammenarbeit aller Mitglieder im Geiste des Aikido.
- 4.3 Die AGW tritt für den Grundsatz der Freiheit und Freiwilligkeit in Aikido-Ausübung und - Gemeinschaft ein und lehnt jeden Organisationszwang ab.

§ 5 Aufgaben

Die AGW erfüllt ihre Aufgaben durch:

- 5.1 Erteilung von Aikido-Unterricht sowie Durchführung anerkannter Kyu- und Dan-Prüfungen.
- 5.2 Durchführung von Aikido-Lehrgängen und Veranstaltungen zur Pflege des geselligen Umgangs.
- 5.3 Entsendung der Mitglieder zu nationalen und internationalen Aikido-Veranstaltungen.
- 5.4 Zweckgerichtete Öffentlichkeitsarbeit.
- 5.5 Ausbildung von Trainern und Prüfern für Aikido.

§ 6 Geschäftsjahr

- 6.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Mitgliedschaft

- 7.1 Der Verein besteht aus:
 - 7.1.1 ordentlichen Mitgliedern über 18 Jahre
 - 7.1.2 Jugendmitgliedern
 - 7.1.3 passiven Mitgliedern
 - 7.1.4 Ehrenmitgliedern
- 7.2 Mitglied kann werden, wer in unbescholtenem Ruf steht und sich zu den Aufgaben des Vereins bekennt.
- 7.3 Verbandszugehörigkeit

Die AGW strebt die Mitgliedschaft in einem Aikido-Fachverband und im Landessportbund WLSB e.V. an. Sie kennt die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände, sowie deren Mitgliedschaft in übergeordneten Verbänden an.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 8.1 Jedes Mitglied ist berechtigt, am Übungsbetrieb teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- 8.2 Jedes Mitglied darf an Hauptversammlungen mit Antrags- und Diskussionsrecht teilnehmen. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied darf an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in Hauptversammlungen teilnehmen. Für das beschränkt geschäftsfähige Mitglied kann sein gesetzlicher Vertreter diese Mitgliedschaftsrechte ausüben.
- 8.3 Für alle Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
- 8.4 Bei Benutzung der Sporteinrichtungen haben die Mitglieder, die vom Vorstand erlassenen Ordnungen und Anweisungen zu beachten. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
- 8.5 Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - 8.5.1 die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - 8.5.2 das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - 8.5.3 den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.
- 8.6 Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 8.7 Jeder Anschriftenwechsel ist sofort dem Vorstand mitzuteilen.
- 8.8 Die AGW und seine Beauftragten haften nicht für durch Teilnahme am Sportbetrieb und allen sonstigen Veranstaltungen eingetretenen Personen- und Sachschäden sowie deren Folgen. A
Organe der AGW können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden. Die gesetzlichen Bestimmungen des § 31 BGB (Organhaftung) werden hierdurch nicht berührt. Für Schäden des Vereins, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

- 9.1 Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung beantragt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten.
- 9.2 Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- 9.3 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder ein von ihm bestimmtes Gremium. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem sie beantragt wird. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein Jahr.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

10.1 Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) freiwilligen Austritt
- b) Streichung von der Mitgliedschaft
- c) Tod
- d) Ausschluss
- e) Auflösung des Vereins
- f) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte

10.2 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds am Verein und dessen Vermögen. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erklärt werden, sofern bis dahin die Mitgliedsdauer von einem Jahr erfüllt ist. Geschieht der Austritt nach dem 30. November eines Jahres, so ist der Vereinsbeitrag für das gesamte folgende Jahr zu entrichten. Austrittserklärungen müssen eigenhändig unterschrieben werden. Die Streichung eines Mitglieds von der Mitgliederliste kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft endet, bleiben für den dem Verein zugefügten Schaden haftbar und sind zur Zahlung ausstehender Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

§ 11 Ausschluss

11.1 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe liegen insbesondere vor, wenn ein Mitglied

- a) durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins oder den Verein schädigt und/oder
- b) gegen die Satzung oder die Anordnung der Vereinsorgane oder seiner Beauftragten verstößt.

11.2 Den Ausschluss beschließt der Vorstand. Gegen den Ausschluss ist Berufung vor der nächsten ordentlichen Hauptversammlung zulässig, die endgültig entscheidet. Ein diesbezüglicher Antrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Absendung der Ausschlussverfügung zulässig.

11.3 Von der Absendung der Ausschlussverfügung ab ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds, auch die Beitragspflicht. Die Zustellung der Ausschlussverfügung verpflichtet das ausgeschlossene Mitglied zur sofortigen Herausgabe aller in seinem Besitz befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände, Urkunden und Gelder an den Vorstand. Vom Ausschluss an darf das Mitglied kein Zeichen mehr tragen, das die Zugehörigkeit zu dem Verein dokumentiert. Außerdem verliert das ausgeschlossene Mitglied sofort die Rechte aus übertragenen Aufgaben und Funktionen innerhalb des Vereins.

Der Ausgeschlossene kann aus einem Ausschluss keinerlei zivil-, straf- oder kostenrechtliche Folgerungen ziehen oder gar Ansprüche irgend-welcher Art stellen.

Der Beschluss der angerufenen Hauptversammlung wirkt auf den Zeitpunkt des Erlasses der Ausschlussverfügung zurück.

§ 12 Beiträge

- 12.1 Mitglieder der AGW sind beitragspflichtig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- 12.2 Die Hauptversammlung setzt jeweils im Voraus die Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr fest. Einzelheiten werden in der Beitragsordnung festgelegt.
- 12.3 Die Beiträge sind Jahresbeiträge und werden jeweils im 1. Monat des Geschäftsjahres fällig.
- 12.4 Mitglieder, die sich mit ihrem Beitrag im Rückstand befinden, werden vom Übungsbetrieb ausgeschlossen und haben bei der Hauptversammlung kein Stimmrecht. Über besondere Härtefälle entscheidet der Vorstand.
- 12.5 Wird der Zahlungstermin um mehr als ein Jahr überschritten, ruhen sämtliche Mitgliederrechte, einschließlich der Teilnahme an Veranstaltungen.
- 12.6 Bei Überschreitung des Zahlungstermines um mehr als zwei Jahre wird das Mitglied ausgeschlossen.
- 12.7 Der Vorstand sowie die Haupttrainer sind vom Jahresbeitrag befreit.

§ 13 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 13.1 die Hauptversammlung
- 13.2 der Vorstand

§ 14 Hauptversammlung

- 14.1 Die Hauptversammlung ist das höchste Organ der AGW und besteht aus den Mitgliedern und dem Vorstand.
- 14.2 Eine ordentliche Hauptversammlung ist jährlich durchzuführen.
- 14.3 Für die Durchführung der Hauptversammlung gelten die im § 19 dieser Satzung festgelegten Verfahrensvorschriften.
- 14.4 Die Geschäfte der Hauptversammlung sind:
 - 14.4.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
 - 14.4.2 Feststellung der Stimmberechtigung
 - 14.4.3 Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
 - 14.4.4 Beschlussfassung über die Tagesordnung
 - 14.4.5 Berichte aller Mitglieder des Vorstandes mit Aussprache
 - 14.4.6 Bericht der Kassenprüfer
 - 14.4.7 Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer. Die Entlastung hat einzeln zu erfolgen.
 - 14.4.8 Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - 14.4.9 Festsetzung der Beiträge und der Aufnahmegebühr
 - 14.4.10 Änderungen der Satzung (soweit beantragt)

- 14.4.11 Behandlung der vorliegenden Anträge mit Beschlussfassung
- 14.4.12 Verschiedenes
- 14.4.13 Beendigung der Hauptversammlung

- 14.5 Zu einer Änderung der Satzung ist die Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 14.6 Eine außerordentliche Hauptversammlung muss spätestens innerhalb einer Frist von 8 Wochen einberufen werden, wenn wenigstens 1/5 der Mitglieder diese bei Nennung des Grundes schriftlich beantragen.
- 14.7 Die jährliche Hauptversammlung kann auch online durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet über Art der Durchführung der Hauptversammlung

§ 15 Der Vorstand

- 15.1 Der Vorstand besteht aus:
 - 15.1.1 dem 1. Vorsitzenden
 - 15.1.2 dem 2. Vorsitzenden
 - 15.1.3 dem Schatzmeister
 - 15.1.4 dem technischen Leiter
 - 15.1.5 dem Sachbearbeiter für Öffentlichkeitsarbeit
 - 15.1.6 dem Jugendleiter
- 15.2 Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Diese beiden Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.
- 15.3 Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 15.4 Eine Person darf innerhalb des Vorstandes höchstens zwei Ämter gleichzeitig besetzen. Scheidet ein Mitglied aus, kann der 1. Vorsitzende die Neuwahl erst bei der nächsten ordentlichen bzw. außerordentlichen Hauptversammlung durchführen lassen.

§ 16 Kassenprüfer

- 16.1 Von der ordentlichen Hauptversammlung werden zwei Kassenprüfer und ein Ersatzprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es können nur solche Personen gewählt werden, die vom Vorstand der AGW unabhängig sind.
- 16.2 Die Kassenprüfer sind verpflichtet, vor jeder ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung alle Unterlagen des Schatzmeisters zu prüfen.
- 16.3 Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist der Hauptversammlung schriftlich zu berichten.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

17.1 Der Vorstand tritt nach Notwendigkeit zur Beratung zusammen.

17.2 Von den Mitgliedern des Vorstandes sind folgend Aufgaben wahrzunehmen:

- 17.2.1 Der erste Vorsitzende leitet die AGW. Er bestimmt die Richtlinien der Vereinstätigkeit und koordiniert die Arbeit des Vorstandes.
- 17.2.2 Der zweite Vorsitzende unterstützt den ersten in seiner Aufgabe.
- 17.2.3 Der Schatzmeister führt die Aufsicht über alle finanziellen Angelegenheiten der AGW. Er führt das Inventarverzeichnis und sorgt für den einwandfreien Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben. Alle von ihm und den weiteren Vorstandsmitgliedern getätigten Ausgaben müssen von dem ersten Vorsitzenden genehmigt sein.
- 17.2.4 Der technische Leiter hat dafür zu sorgen, dass der Sportbetrieb und die Veranstaltungen zur Pflege des geselligen Umgangs in zweckmäßiger Weise durchgeführt werden. Insbesondere obliegt ihm der Einsatz von Übungsleitern und Lehrern, sowie die Durchführung von Kyu- und Danprüfungen.
- 17.2.5 Der Sachbearbeiter für Öffentlichkeitsarbeit sorgt für die Werbung der AGW in Wort, Schrift und Bild. Er stellt für diesen Zweck die Verbindung zu geeigneten Publikationsorganen her und pflegt diese. Er hält engen Kontakt zu den entsprechenden Sachbearbeitern der übergeordneten Verbände.
- 17.2.6 Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen im Vorstand. Er organisiert das Kinder/Jugendtraining. Insbesondere obliegt ihm der Einsatz von Übungsleitern und Lehrern. Er organisiert die Teilnahme an Jugendlehrgängen. Er hält engen Kontakt zu den entsprechenden Sachbearbeitern übergeordneter Verbände.

§ 18 Verfahrensvorschriften für die Hauptversammlung

18.1 Bei der Jahreshauptversammlung besitzen alle Mitglieder über 16 Jahre je eine Stimme. Sonstige Stimmrechtregelungen regelt § 8 dieser Satzung.

18.2 Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht statthaft.

18.3 Jede Hauptversammlung muss mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen werden.

18.4 Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 8 Tage vorher dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten kann kein Beschluss gefasst werden. Eine Ausnahme hiervon bilden während der Hauptversammlung gestellte Dringlichkeitsanträge, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit befürworten.

18.5 Hauptversammlungen sind beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen wurden.

18.6 Die Leitung der Hauptversammlung der AGW obliegt dem ersten Vorsitzenden, soweit von den Mitgliedern keine andere Regelung beschlossen wird.

18.7 Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- 18.8 Über einen Punkt der Tagesordnung kann bei allen Versammlungen nur einmal abgestimmt werden. Gegen Formfehler muss während der Versammlung Einspruch erhoben werden. Im anderen Falle sind die Beschlüsse rechtsunwirksam.
- 18.9 Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- 18.10 Sind bei einer nach der Satzung erforderlichen Wahl mehrere Bewerber vorhanden, so erfolgt geheime Wahl. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt der erste Wahlgang keine Stimmenmehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen beiden Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Ergibt sich hierbei Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

§ 19 Protokolle

Über jede Hauptversammlung und nach Möglichkeit über jede Sitzung der anderen Vereinsorgane ist ein Protokoll zu führen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

§ 20 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in einer Hauptversammlung vorgenommen werden.

§ 21 Ordnungen

- 21.1 Für bestimmte Fach- oder Geschäftsbereiche können vom Vorstand der AGW vorläufige Ordnungen erlassen und bis zur nächsten Hauptversammlung in Kraft gesetzt werden.
- 21.2 Diese Ordnungen sind für alle Mitglieder verbindlich und bedürfen zu ihrem endgültigen Inkrafttreten eines Beschlusses durch die nächste Hauptversammlung.

§ 22 Auflösung

- 22.1 Nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung kann die Auflösung der AGW beschließen.
- 22.2 Zur Auflösung der AGW ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in geheimer Abstimmung erforderlich.
- 22.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 23 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde am 07. Oktober 1985 in Waiblingen verabschiedet und trat mit dem Tage der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Änderungen erfolgten am 21. März 2003, 02. April 2004, 15. Oktober 2004, 21. April 2006, 08. Mai 2009, 08. Oktober 2021 und 12. Juli 2024.